



HVBG

HVBG-Info 07/1996 vom 16.02.1996, S. 0510 - 0513, DOK 473/017-LSG

Keine Gewährung von RV-Hinterbliebenenrente an einen früheren Ehegatten - Urteil des Hessischen LSG vom 09.06.1995 - L 13 An 123/95

Keine Gewährung von RV-Hinterbliebenenrente an einen früheren Ehegatten (§ 243 -SGB VI);

hier: Rechtskräftiges Urteil des Hessischen LSG vom 09.06.1995
- L 13 An 123/95 - mit Urteilsanmerkung von Uwe Heilemann,
Speyer, in "Die Sozialgerichtsbarkeit" 1/1996, S. 35-38

Ein geschiedener Ehegatte, der noch zu Lebzeiten des Versicherten eine neue Ehe geschlossen hat, hat nur dann Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente für Geschiedene nach dem vorletzten Ehegatten gemäß § 243 Abs. 4 SGB VI, wenn zwischen ihm und dem Geschiedenen Ehegatten im maßgeblichen Zeitraum unterhaltsrechtliche Beziehungen im Sinne des § 243 Abs. 1 bis 3 SGB VI bestanden haben.

(Urteil des 13. Senats des Hessischen LSG vom 09.06.1995
- L 13/An 123/95)